

3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Groß Düben

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben beschließt am 05.05.2017 aufgrund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5, S. 146) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 9 S. 245, 647) die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1 Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 2 lautet wie folgt:

In den Ortsfeuerwehren bestehen neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen. Weiterhin können in den Ortswehren Kinderfeuerwehren bestehen.

2. § 6 lautet wie folgt:

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr beträgt 8 Jahre.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren werden vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Er soll an einem Grundlehrgang für Jugendfeuerwehrwarte teilgenommen haben. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

3. § 6 a wird eingefügt:

§ 6 a
Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehren werden Kinder zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr aufgenommen, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr hat durch Personen zu erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind.

Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein.

Die Leiterin oder der Leiter (Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr hat die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter nachzuweisen bzw. innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

(4) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung sind die konkreten Aufgaben des Betreuers festzulegen.

(5) Zum Nachweis der persönlichen Eignung ist ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

(6) Für Kinderfeuerwehrleiter und Betreuer gelten § 4 und § 13, Absätze 2-4 entsprechend.

(7) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 24.05.2017 in Kraft.

Groß Düben, den

Helmut Krautz

Helmut Krautz
Bürgermeister

